



INFORMATIONSBLATT
zum Kofinanzierungsfonds

Ziel

Der Kofinanzierungsfonds soll es Künstlerinnen und Künstlern, Gruppen und Institutionen aller Kunstdisziplinen ermöglichen, Anträge bei Förderprogrammen zu stellen, bei denen der Nachweis gesicherter Drittmittel Voraussetzung für die Zulassung zum Antragsverfahren ist. Diese Voraussetzung muss in den Richtlinien der jeweiligen Förderprogramme erkennbar sein.

Beispiel

In den Fördergrundsätzen Allgemeine Projektförderung der Kulturstiftung des Bundes heißt es:

„Die Finanzierung des Projekts muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen.“

https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/allgemeine_projektfoerderung/foerdergrundsaeetze.html

Ist die gesicherte Kofinanzierungs- oder Eigenmittelbeteiligung bei den anderen Förderinstitutionen zum Zeitpunkt der dortigen Antragsfrist nicht zwingende Voraussetzung, kann kein Antrag beim Kofinanzierungsfonds gestellt werden. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die geschilderte Konstellation auf Sie zutrifft oder Sie vielmehr generell Drittmittel in das Projekt einbringen müssen (ohne vorgegebenen Zeitpunkt) und damit nicht antragsberechtigt sind!!!

Über die oben geschilderte Konstellation hinaus wird eine Kofinanzierung für bestimmte Sonderprogramme gewährt, bspw. Creative Europe. Eine Übersicht dazu finden Sie im Dokument „Antragsfristen“ auf unserer Website.

Zielgruppe

Das Förderprogramm richtet sich an professionelle Berliner Künstlerinnen und Künstler sowie freie Berliner Gruppen. Auch Einrichtungen, die insbesondere für und mit der Freien Szene Berlins arbeiten, sind antragsberechtigt. Die Projekte sollen für Berlin erarbeitet und in Berlin präsentiert werden.

Zweck der Förderung

Gefördert wird die Kofinanzierung von Vorhaben aller Kunstsparten. Neben Projekten sind auch Anträge für Rechercheprozesse oder ähnliches zulässig. Investive Maßnahmen werden nicht unterstützt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Bei positiver Entscheidung seitens der Kulturverwaltung des Landes Berlin wird dem/der Antragsteller/in die Summe lediglich in Aussicht gestellt. Die Zusage ist mit der Auflage verbunden, die Kulturverwaltung des Landes Berlin umgehend über den Ausgang des Vergabeverfahrens des

Drittmittelgebers zu informieren. Nur im Falle einer positiven Entscheidung des Hauptförderers, werden auch die Kofinanzierungsmittel bewilligt. Der Kulturverwaltung des Landes Berlin ist hierfür ein/e Ansprechpartner/in beim Drittmittelgeber mitzuteilen. Mit der beantragten Maßnahme darf vorher nicht begonnen worden sein.

Umfang der Förderung/Finanzierungsart:

Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden bis zu 400.000 € pro Jahr vergeben. Die im Rahmen des Kofinanzierungsfonds zu beantragende Summe muss mindestens 1% unter der Summe des Hauptförderers (=größter Drittmittelgeber) liegen. Pro Antragsteller können max. 50.000 € pro Jahr beantragt werden.

Beispiel:

Bei einer Stiftung wird eine Summe von 50.000 € beantragt. Beim Kofinanzierungsfonds kann demnach ein Antrag bis zu maximal 49.500 € gestellt werden. Sind an einem Vorhaben mehrere Förderer beteiligt, richtet sich die Antragssumme beim Kofinanzierungsfonds nach der Summe des Förderers, der den größten Förderanteil vergibt.

Ausnahme:

Bei einer alleinigen Kofinanzierung durch den Fonds Darstellende Künste kann der 50%ige Fehlbedarf - allerdings nicht mehr als 50.000 € - beantragt werden.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen, interdisziplinär besetzten Jury. Der Jury gehören ab 2023 an:

- Juliana Hodkinson
- Zwoisy Mears-Clarke
- Necati Öziri
- Neli Wagner

Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- künstlerische Qualität
- Plausibilität in der Umsetzung und in der Wirtschaftlichkeit
- Ergänzung des Kulturangebotes der Stadt

Über die Entscheidungen werden alle Bewerber/innen schriftlich informiert. Die Namen der geförderten Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Einrichtungen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Ausschluss:

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Antragstellung

Der Antrag muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Antragstellung ist nur elektronisch möglich unter: <https://fms.verwalt-berlin.de/egokuelf/>

Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, erhalten Sie automatisch eine Eingangsbestätigung.

Bitte geben Sie im Antrag den Namen des Hauptförderers, den Namen des Förderprogrammes und das Haushaltsjahr an, für das Sie die Förderung benötigen. Fehlt eine dieser Informationen kann der Antrag im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bei berechtigtem Interesse ist es möglich, eine Antragstellung per Papier einzureichen. Das Antragsformular wird auf Anfrage übermittelt und ist inklusive Anlagen an folgende Adresse zu richten:

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- I A 46 -
Brunnenstraße 188 - 190
10119 Berlin-Mitte

Abgabe-/Bewerbungsfristen

Antragsfristen: 03.06.2024 bis 18:00 Uhr

Vsl. Mitte Dezember 2024

Hinweise für die Online-Bewerbungen

- Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und sich vorzubereiten. Nach ca. einer Stunde läuft die Sitzung ab. Angefangene, aber nicht beendete Anträge werden nicht in das System übernommen. Bei eventuell Fragen rufen Sie bitte die im Info-Blatt angegebene Telefon-Nr. an oder senden eine E-Mail.
- Bitte lesen Sie bei eventuellen Problemen auch die FAQ des Online-Formulars.

Kontakt / weitere Informationen:

- Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt -
Alina Baris
Tel.: (030) 90 228 546
E-Mail: alina.baris@kultur.berlin.de

Sonstige Hinweise

- Unsere Empfehlungen zu Ausstellungshonoraren und Honoraruntergrenzen sind im Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Achten Sie auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den Overheadkosten (Organisationsteam/Projektleitung) und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen (https://www.berlin.de/sen/kultur/_assets/kulturpolitik/2022_empfehlung-honoraruntergrenzen_stand_august_2022.pdf).

- Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. Geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für barrierefreie Ausstellungen unter www.lmb.museum/barrierefreiheit an, für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.
- Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.
Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.
- Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragsteller*innen eine schriftliche Mitteilung über die Förderentscheidung.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird zurückgenommen und der/die geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.